



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Initiativgruppe "40 Jahre Radikalenerlass"
Herrn Klaus Lipps
Pariser Ring 39
76532 Baden-Baden

Stuttgart, 11.10.2013
Telefon: 0711 2063-525
Telefax: 0711 2063-540
Aktenzeichen: Petition 15/02302

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 15/02302; Initiativgruppe "40 Jahre Radikalenerlass", Klaus Lipps,
76532 Baden-Baden
förmliche Aufhebung des sog. "Radikalenerlasses"**

Sehr geehrter Herr Lipps,

der 15. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 78. Sitzung am 10.10.2013 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 15/02302 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 15/4035 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beate Böhlen

Anlagen



Für die Richtigkeit

Sandra Stengel

Angestellte

3. Petition 15/2302 betr. förmliche Aufhebung des sog. Radikalenerlasses

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt im Auftrag und im Namen einer Initiativgruppe vom Landtag von Baden-Württemberg die förmliche Aufhebung des sogenannten Radikalenerlasses. Ferner begehrt er namens und im Auftrag dieser Initiative vom Landtag von Baden-Württemberg, die aufgrund dieses Erlasses erfolgten Ablehnungen einer Einstellung in den öffentlichen Dienst oder in ein solches Ausbildungsverhältnis als Unrecht und schwerwiegende Verletzung von Grundrechten anzuerkennen, den Betroffenen gegenüber eine Entschuldigung auszusprechen, diese umfassend zu rehabilitieren und – soweit dies beantragt wird – den materiellen Schaden (zum Beispiel durch Gehaltseinbußen und verlorene Rentenansprüche) zu beheben.

II. Sachverhalt

Am 28. Januar 1972 einigten sich der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder auf folgende Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst (sogenannter Radikalenerlass):

1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt;

sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.

2. Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.1. Bewerber

- 2.1.1. Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

- 2.1.2. Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.

2.2. Beamte

Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist,

sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des GG zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhaltes die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

Die Landesregierung hat diese Grundsätze mit dem Beschluss vom 2. Oktober 1973 über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst übernommen. Mit der Bekanntmachung des Innenministeriums über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 15. Oktober 1973 ist dieser Beschluss veröffentlicht und zu dessen Durchführung u. a. bestimmt worden, dass die Einstellungsbehörden vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst im Einzelfall zu prüfen haben, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Ferner sind sie angehalten worden, vor einer ablehnenden Entscheidung dem Bewerber die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, eine solche Entscheidung schriftlich zu begründen und erforderlichenfalls mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Mit den Hinweisen des Innenministeriums zu den Grundzügen des Verfahrens zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1978 erfolgten unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 weitere Erläuterungen zum Verfahrensablauf und zur Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens. Unter anderem wurde klargestellt, dass anlässlich der Einstellung von Bewerbern keine gezielten Ermittlungen oder Überprüfungen durch den Verfassungsschutz durchgeführt werden und der Ständige Ausschuss des Landtags von Baden-Württemberg in regelmäßigen Abständen ohne Namensnennung über alle Ablehnungs- und Entlassungsfälle informiert wird.

Die Landesregierung hat am 17. Dezember 1990 beschlossen, dass bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den öffentlichen Dienst mit Wirkung vom 1. Januar 1991 eine Regelanfrage nach Nr. 2.1 des Beschlusses der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 2. Oktober 1973 nicht mehr durchgeführt wird.

Mit Erlass des Innenministeriums vom 19. Januar 1998 erfolgte eine aktualisierte Darstellung zu den Grundsätzen der Verfassungstreueprüfung im öffentlichen Dienst u. a. im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. September 1995. Letzteres wurde zum Anlass genommen, nochmals auf die Erforderlichkeit einer sorgfältigen Einzelfallprüfung und die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hinzuweisen.

Die Regelungen zur Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst wurden in die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes (VwV-LBG) vom 18. Juli 2003 eingearbeitet. Dabei wurden die oben genannten Bekanntmachungen, Beschlüsse, Erlasse und Hinweise ausdrücklich aufgehoben. Die VwV-LBG ihrerseits ist kraft Verfallsautomatik im Jahr 2010 förmlich außer Kraft getreten. Das Innenministerium Baden-Württemberg erarbeitet derzeit eine Nachfolgeregelung.

tion für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Entsprechende Regelungen enthielten die Vorgängervorschriften, beispielsweise § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 6 Absatz 1 Nummer 2 des (alten) Landesbeamtengesetzes. Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG müssen sich Beamtinnen und Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Die Pflicht von Beamtinnen und Beamten zur Verfassungstreue, die gleichermaßen für Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst gilt, ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählt die Verpflichtung, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, zu den Kernpflichten von Beamtinnen und Beamten. Das in Baden-Württemberg praktizierte Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die einschlägigen Regelungen wurden stets an aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung (zum Beispiel nach dem Grundsatzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1975 oder dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) angepasst.

Die vom Petenten geforderte förmliche Aufhebung des sogenannten Radikalenerlasses durch den Landtag ist bereits mit dem Erlass der VwV-LBG im Jahr 2003 erfolgt. Ein entsprechender Aufhebungsbeschluss ginge daher ins Leere.

Soweit als Ergebnis der Verfassungstreueprüfung im Einzelfall Ablehnungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst bzw. Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst erfolgten, war es den Betroffenen unbenommen, diesbezüglich sowie zur Verfolgung eventueller Schadenersatzansprüche gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Der pauschale Vorwurf des Petenten, mit der Prüfung der Verfassungstreue sei den Betroffenen Unrecht zugefügt worden, ist vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage unbegründet.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Aufhebung des sogenannten Radikalenerlasses begehrt wird, wird die Peti-